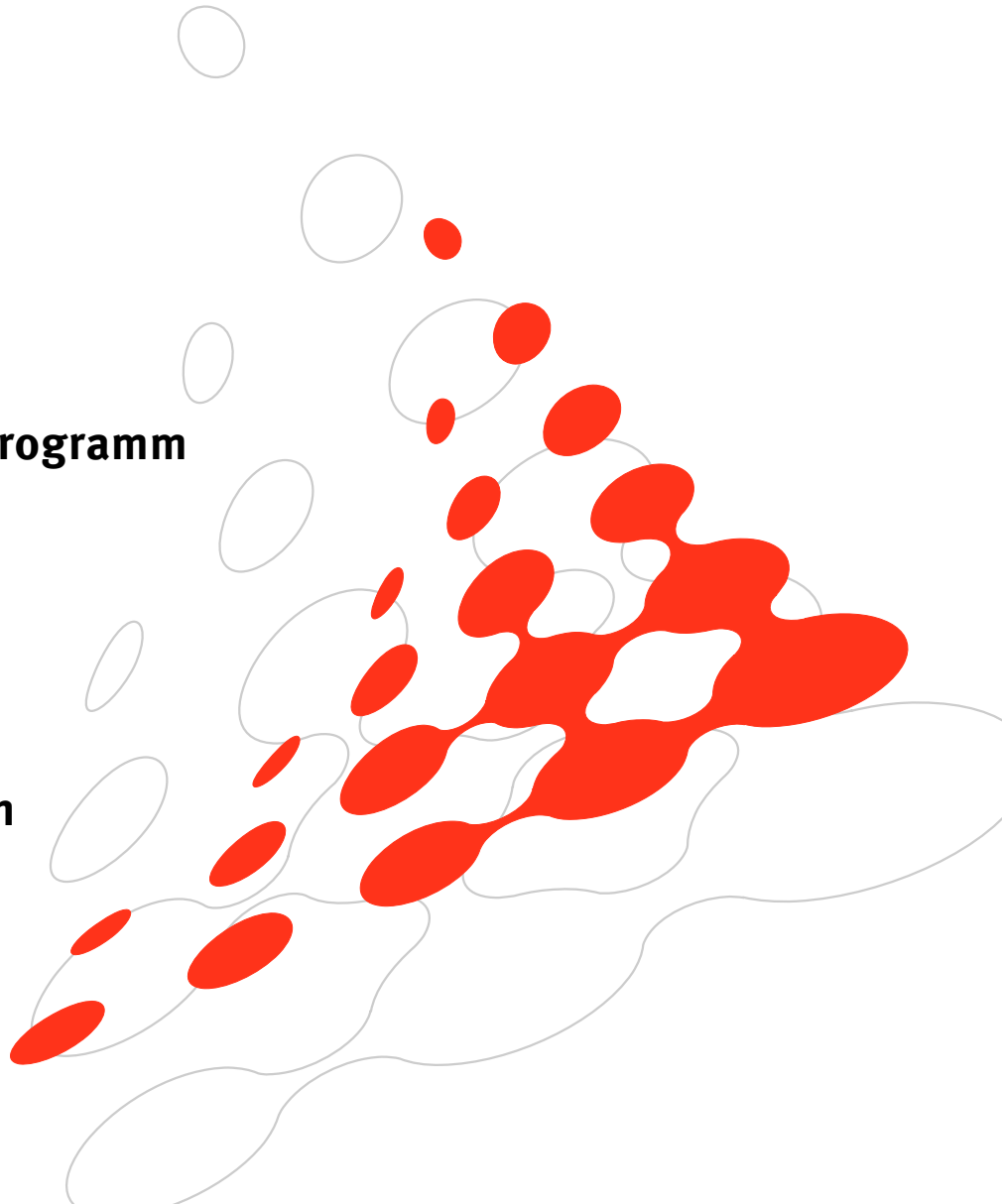


**Transnationales Programm
IraSME, 21st Call**

**FFG-spezifischer
Leitfaden für
AntragstellerInnen**

**Version 1.0
Gültig ab 13.12.2017**

**Einreichfrist
28.03.2018, 12:00:00 MESZ**



Vorwort	4
1 Das Wichtigste in Kürze	5
2 Ausschreibungsziele	7
3 Die Basis für eine Förderung	8
3.1 Was sind „IraSME-Projekte“?	8
3.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?	9
3.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?.....	10
3.4 Wer ist förderbar?.....	11
3.5 Wie hoch ist die Förderung?	12
3.6 Welche Kosten sind förderbar?.....	13
3.7 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?	13
3.8 Nach welchen Kriterien werden Förderungsanträge beurteilt?	14
3.9 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	17
3.10 Müssen weitere Projekte angegeben werden?.....	18
3.11 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	18
4 Die Einreichung	19
4.1 Wie verläuft die Einreichung des österreichischen Antragsteils?	19
4.2 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?	19
5 Die Bewertung und die Entscheidung	20
5.1 Was ist die Formalprüfung?	20
5.2 Wie läuft die Bewertung der nationalen Einreichung ab?.....	20
5.3 Wer trifft die nationale Förderungsentscheidung?	21
5.4 Wie wird die Förderungsentscheidung kommuniziert?	21
6 Der Ablauf der nationalen Förderung durch die FFG	21
6.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?	21
6.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?.....	22
6.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	22
6.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	23
6.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?	23
6.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	24
6.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?.....	24
6.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	24
7 Rechtsgrundlagen	25
8 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)	26
9 Weitere Förderungsmöglichkeiten	27

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Förderungsquoten	12
Tabelle 2: Förderkriterien	15
Tabelle 3: Übersicht Ausschreibungsdokumente	17
Tabelle 4: FFG Ratenschema	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gleichzeitig zu berücksichtigende Anforderungen bei einer Einreichung	8
--	---

Vorwort

Die FFG ist Ihr Partner für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie **IraSME-Netzwerkprojekte** einreichen. Hier erfahren Sie:

- wie Sie zu einer Förderung kommen,
- welche Konditionen daran geknüpft sind,
- wie eine Einreichung abläuft,
- Wichtiges zu Budget und Einreichfristen und
- welche Ziele und Schwerpunkte in dieser Ausschreibung adressiert werden.

IraSME ist **eine länderübergreifende Initiative** mehrerer europäischer Fördergeber. In Österreich erfolgt die Förderung durch das Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) in Anlehnung an die Ausschreibungskriterien der Programmlinie COIN „Netzwerke“. Vorrangiges Ziel ist die Verbesserung der Innovationsfähigkeit und des Innovationsoutputs österreichischer Unternehmen (insbesondere KMU¹) durch strukturierte Zusammenarbeit in länderübergreifenden FEI²-Netzwerken.

Bitte beachten Sie, dass die Förderung für den nationalen Antragsteil bei der jeweils zuständigen nationalen Förderstelle zu beantragen ist, das heißt in Österreich bei der FFG. Die Förderung erfolgt über das jeweils beteiligte nationale Förderprogramm. Aus diesem Grund können sich sowohl die erforderlichen **Antragsunterlagen** als auch die **Evaluierungskriterien von Land zu Land unterscheiden**. Die Anträge werden von den zuständigen Förderstellen unabhängig voneinander bewertet. Eine Förderung kann in der Regel nur für jene Anträge erfolgen, die von allen beteiligten Förderstellen zur Förderung empfohlen werden.

Der vorliegende „FFG-spezifische Leitfaden für AntragstellerInnen“ für den **„IraSME, 21st Call“** spezifiziert die **Einreichmodalitäten für den österreichischen Teil** eines IraSME-Projekts (= nationaler Teil der Einreichung).

Details zum transnationalen Programm „IraSME“ finden Sie auch unter www.ira-sme.net sowie www.ffg.at/era-net-irasme-21st-call.

Wichtiger Hinweis: Nach derzeitigem Stand ist für das Jahr 2018 keine weitere Teilnahme Österreichs an den IraSME Calls geplant.

¹ Kleine und mittlere Unternehmen.

² Forschung, Entwicklung und Innovation.

1 Das Wichtigste in Kürze

Transnationale Initiative IraSME	
Kurzbeschreibung	<p>Gefördert wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Auf- und Ausbau nachhaltiger FEI-Netzwerke, organisiert in Form eines länderübergreifenden Konsortiums, • die strukturierte Zusammenarbeit <ul style="list-style-type: none"> ○ zwischen Unternehmen ODER ○ zwischen Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie sonstigen nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen, • die Umsetzung konkreter, anwendungsorientierter FEI-Vorhaben (Produkte, Verfahren, Prozesse oder Dienstleistungen). <p>Die Ausschreibung ist themenoffen!</p>
Im Web	<p>www.ira-sme.net</p> <p>www.ffg.at/era-net-irasme-21st-call</p>
Eckdaten	
Förderungshöhe	Maximal 500.000 EUR (österreichischer Projektteil)
Gesamtkosten	Mindestens 100.000 EUR (österreichischer Projektteil)
Förderungsquote	<p>Die maximal mögliche Förderungsquote der einzelnen Konsortialpartner ist abhängig von ihrer Organisationsform und -größe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleine Unternehmen (KU): maximal 60% • Mittlere Unternehmen (MU): maximal 50% • Große Unternehmen (GU): maximal 35% • Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung : maximal 60% • Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen: maximal 60%
Laufzeit	<p>Mindestens 12 Monate; maximal 36 Monate</p> <p>Spätester Startzeitpunkt: 01.01.2019</p> <p>Projektstart ist nur jeweils am 1. des Monats möglich</p>
Förderungswerber	<p>Förderbar sind folgende, außerhalb der Bundesverwaltung stehende, Organisationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen • Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung • Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen
Mindestkonsortium	<p>Zumindest drei Unternehmen (davon mindestens zwei KMU) aus mindestens zwei am 21. Call teilnehmenden Ländern/Regionen; pro Land/Region mindestens ein KMU.</p>

Förderbare Kosten	<p>Gefördert werden Personalkosten und sonstige projektbezogene Einzelkosten (Kosten für Anlagennutzung, Sachkosten, Drittkosten, Reisekosten). Details siehe Kostenleitfaden (Version 2.1): www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-21</p> <p>Wichtige Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Partner und mit ihnen verbundene Unternehmen dürfen nicht gleichzeitig als Subauftragnehmer (Drittleister) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten • Drittkosten dürfen 40% der förderbaren Gesamtkosten des Projekts nicht überschreiten
Budget gesamt	1 Million EUR
Geldgeber	BMWFV
Einreichfrist / Deadline	<p>Einreichschluss: Mittwoch 28.03.2018, 12:00:00 Uhr (MESZ)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Transnationale Einreichung: IraSME-Antragsunterlagen (= Gesamtprojekt) durch die Konsortialführung im „IraSME submission system“ unter www.ira-sme.net • Nationale Einreichung: FFG-spezifische Antragsunterlagen (= österreichischer Projektteil) UND IraSME-Antragsunterlagen über das eCall-System der FFG unter ecall.ffg.at • Sitzung des Bewertungsgremiums: geplant für Juni 2018
Sprache	<ul style="list-style-type: none"> • IraSME-Antragsunterlagen (= Gesamtprojekt): Englisch (Ausnahme: Anträge mit ausschließlich österreichischen und deutschen Konsortialpartnern können in Deutsch eingereicht werden). • FFG-spezifische Antragsunterlagen (= österreichischer Projektteil): Deutsch oder Englisch
Ansprechpersonen	<p>Programmmanagement: DI Martin Reishofer, T +43 57755-2402, martin.reishofer@ffg.at Mag.^a Brigitte Bednar MBA, T +43 57755-2410, brigitte.bednar@ffg.at</p> <p>Informationen bezüglich Kosten und Finanzierung: Mag.^a Martina Amon, T (0) 57755-6081, martina.amon@ffg.at Mag. Christian Barnet, T (0) 57755-6079, christian.barnet@ffg.at</p>

2 Ausschreibungsziele

Vorrangiges Ziel der Beteiligung Österreichs am **transnationalen Call IraSME** ist die Verbesserung der Innovationsfähigkeit sowie des Innovationsoutputs österreichischer Unternehmen³ (insbesondere KMU⁴) mittels strukturierter, länderübergreifender Zusammenarbeit zwischen Unternehmen sowie zwischen Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung⁵ und sonstigen nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen⁶ in FEI-Netzwerken.

Mit der Zusammenarbeit im Netzwerk soll ein **deutlicher und nachhaltiger Kompetenzzuwachs und Innovationssprung⁷ bei allen Kooperationspartnern** erreicht werden. Ein mit der Netzwerkarbeit erzielter kollektiver Mehrwert soll entsprechende Wirkung entfalten, soweit möglich auch über das geförderte Netzwerk hinaus.

Innovative KMU, die bislang nicht oder nur sporadisch FEI betrieben haben, sollen einen **systematischen Zugang zu externem Know-how** (zum Beispiel von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung oder auch von Unternehmenspartnern) erhalten, sodass FEI und Kooperation für sie zur regelmäßigen Praxis werden.

Die Förderung erfolgt **ohne thematische Einschränkungen** auf bestimmte Technologien oder innovative Prozesse.

Die geplante Umsetzung konkreter FEI-Vorhaben bezieht sich sowohl auf **Produkte**, als auch auf **Prozesse, Verfahren** und **Dienstleistungen**.

³ Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

⁴ Details zur KMU-Definition finden Sie unter: www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches_service_KMU

⁵ Universitäten und Fachhochschulen, Privatuniversitäten, Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige forschungsorientierte Organisationen wie zum Beispiel Vereine mit entsprechendem Vereinszweck.

⁶ Selbstverwaltungskörper, nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs.

⁷ Es wird die Anhebung des Innovationsniveaus, gemessen an der Ausgangssituation der jeweiligen Konsortialpartner, bewertet.

3 Die Basis für eine Förderung

3.1 Was sind „IraSME-Projekte“?

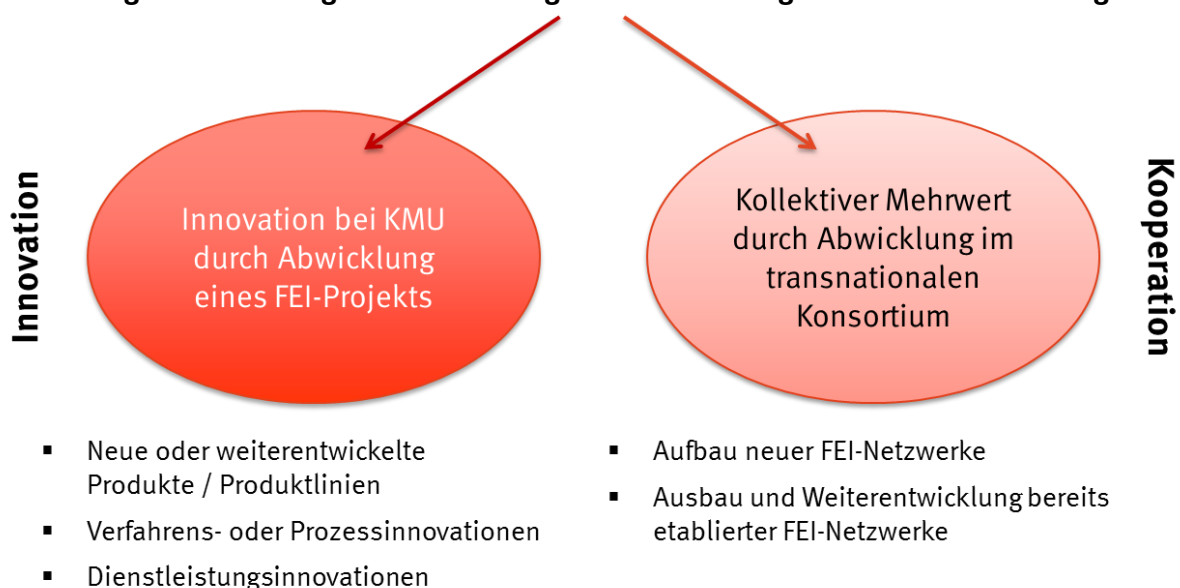
IraSME-Projekte definieren sich durch die nachhaltige Kooperation mehrerer Konsortialpartner in einem länderübergreifenden Netzwerk, die anwendungsorientierte FEI-Projekte in einem gemeinsamen Prozess mit definierten Zielen durchführen.

Die länderübergreifenden Kooperationen können dabei **neu aufgebaut** oder im Rahmen bereits **bestehender Netzwerkstrukturen** (zum Beispiel Clusterinitiative) **weiter ausgebaut werden**. Die beantragten Kooperationen müssen dabei immer in Form eines **Konsortiums** organisiert sein.

Diese Kriterien müssen erfüllt sein:

- Mindestens drei Unternehmen (davon zwei KMU) aus mindestens zwei Teilnehmerländern/-regionen
- Mindestens ein KMU aus jedem am Projekt beteiligten Land/Region
- Mindestlaufzeit 12 Monate; maximale Laufzeit 36 Monate
- Förderungssumme maximal 500.000 EUR für den österreichischen Projektteil
- Förderbare Gesamtkosten mindestens 100.000 EUR für den österreichischen Projektteil
- Der/die KonsortialführerIn für den österreichischen Teil des Projekts muss eine Betriebsstätte und/oder Niederlassung in Österreich haben.
- Der/die KonsortialführerIn für den österreichischen Projektteil reicht das Förderungsansuchen ein und ist Ansprechpartner der FFG.
- Verpflichtende Kooperationsvereinbarung

Abbildung 1: Gleichzeitig zu berücksichtigende Anforderungen bei einer Einreichung



Für die Bewertung der Projekte ist mitentscheidend, wie mit einer **klaren Netzwerkstruktur und einer spezifischen Kompetenz des Netzwerkmanagements** ein möglichst hoher Innovationsoutput, vor allem bei den Unternehmenspartnern des Projektes, erreicht werden kann.

Das Ausmaß an aktiver Teilnahme der Partner im Netzwerk ist ein wesentlicher Indikator für die Qualität des Netzwerkes. Dementsprechend müssen **mindestens 60% der Projektleistung im Konsortium** anfallen, beziehungsweise dürfen **maximal 40% an Subauftragnehmer** (Drittleister) vergeben werden.

Weiters müssen **mindestens 50% der Entwicklungsarbeiten** (Arbeitsstunden beziehungsweise Personenmonate), bezogen auf das transnationale Gesamtprojekt, **bei den Unternehmenspartnern** anfallen.

Der Förderungswerber muss die technische und betriebswirtschaftliche Machbarkeit plausibel darstellen.

Wird durch die Zusammenarbeit im Netzwerk ein sichtbarer kollektiver Mehrwert zu Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten geleistet, wirkt sich dies in der Begutachtung der Anträge positiv aus.

3.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

IraSME richtet sich an Konsortien bestehend aus **mindestens drei Unternehmen**, davon **mindestens zwei KMU**, aus zwei (oder mehr) verschiedenen Teilnehmerländern/-regionen⁸. Jedes am Konsortium beteiligte Land/Region muss mit zumindest einem KMU vertreten sein.

Mögliche Zusammensetzung der Konsortien:

- Reine Unternehmensnetzwerke
- Unternehmensnetzwerke mit optionaler Einbeziehung von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie sonstiger nicht-wirtschaftlicher Einrichtungen.

Rollen im Konsortium:

Konsortialpartner können alle unter Kapitel 3.4 angeführten Organisationen sein. Als Konsortialpartner werden alle jene im Projekt involvierten Partner bezeichnet, die gemäß Förderungsantrag planen das Projekt im **Konsortium** gemeinsam durchzuführen und die im Falle einer Förderung des Projektes bereit sind, eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

Alle Konsortialpartner sind verpflichtet, ihre Mitfinanzierung des Projektes beziehungsweise ihre geplante Teilnahme im Konsortium im Rahmen der „**IraSME Application Form**“ mit einer schriftlichen Absichtserklärung zu bekunden.

Einer der österreichischen Konsortialpartner übernimmt die Konsortialführung des österreichischen Projektteils.

⁸ Länder/Regionen, die am 21st Call teilnehmen, siehe: www.ira-sme.net/calls/current-call/

In ein IraSME-Projekt können neben den Konsortialpartnern auch **Subauftragnehmer** (Drittleister) einbezogen werden. So können beispielsweise Unternehmen und Einrichtungen, die im Rahmen des Projektes als Know-how- oder Technologietransfer-Lieferanten fungieren, beziehungsweise deren Dienstleistungen (zum Beispiel Beratung, FEI-Arbeiten, etc.), über Drittkosten zugekauft werden.

Die **Kooperationsvereinbarung** regelt die Zusammenarbeit im Konsortium und insbesondere auch die Verwertungsrechte (IPR) an den geplanten Projektergebnissen. Gerne unterstützen wir Sie beim Erstellen einer Kooperationsvereinbarung mit einem Musterkonsortialvertrag: www.ffg.at/services/rechtliches-service-ffg-muster-konsortialvertrag. Im Rahmen der transnationalen Einreichung ist ein den **Guidelines für Applicants** entsprechendes „**Consortium Agreement**“ einzureichen.

Die Anforderungen an das Konsortium müssen auch bei Projektende noch aufrecht sein. Ändert sich im Zuge der Projektdurchführung die Konsortialstruktur soweit, dass die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, kann dies zur Rückforderung der Förderung führen.

3.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

3.3.1 Projekt mit nicht-österreichischer Konsortialführung

Stammt der Konsortialführer des Gesamtprojektes nicht aus Österreich, ist zusätzlich ein Konsortialführer für den österreichischen Projektteil erforderlich. Dieser tritt im eCall als Hauptantragsteller auf und hat (in Abstimmung mit der Konsortialführung des transnationalen Gesamtprojektes) die unter Kapitel 3.3.2 angeführten Pflichten gegenüber der FFG wahrzunehmen.

3.3.2 Projekt mit österreichischer Konsortialführung

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind

- Projektmanagement,
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern,
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialpartner.

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass Sie:

- Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen,
- Änderungen rechtzeitig kommunizieren,
- entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten.

Die Konsortialführung bestätigt vor Auszahlung der 1. Rate, dass vor Beginn des Vorhabens eine Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut Unionsrahmen notwendigen Regelungen vereinbart wurden.

Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind,
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden.

3.4 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören. Förderbare Organisationen können sich an der Ausschreibung als Konsortialführer oder Partner beteiligen und erhalten eine Förderungsquote entsprechend des Organisationstyps (siehe Punkt 3.5).

Förderbar sind:

- **Unternehmen** jeder Rechtsform⁹
- **Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung**¹⁰
 - Universitäten¹¹ und Fachhochschulen
 - Privatuniversitäten
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige forschungsorientierte Organisationen wie zum Beispiel Vereine mit entsprechendem Vereinszweck
- **Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen**
 - Selbstverwaltungskörper
 - Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs¹²

Weitere Hinweise:

Länder und Gemeinden sind teilnahmeberechtigt, können aber nicht gefördert werden.

Verbundene Unternehmen (zum Beispiel Mutter- und Tochterunternehmen) werden als ein Unternehmen gewertet beziehungsweise als ein Konsortialpartner behandelt.

Liegen keine Daten in dem auf dem österreichischen Firmenbuch aufbauenden Firmenkompass vor (zum Beispiel bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen), so muss im

⁹ Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

¹⁰ Eingeschränkte Definition des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Punkt 1.3ee - 2014/C 198/01): **Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“** bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

¹¹ Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UOG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UOG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (z.B. Arbeitsgruppen) können nicht als Projektpartner fungieren.

¹² Eine „nicht profitorientierte Organisation“ schüttet nach ihrem Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen aus.

Zuge der Antragseinreichung eine **eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status** abgegeben werden. Die Vorlage für diese Erklärung finden sie hier: www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches_service_KMU.

Konsortialpartner dürfen nicht gleichzeitig als Subauftragnehmer (Drittleister) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.

Subauftragnehmer (Drittleister) sind selbst keine Konsortialpartner. Sie erbringen definierte Leistungen für Partner, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.

3.5 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt **maximal 500.000 EUR für den österreichischen Projektteil**.

Die Förderungsquote variiert je nach Organisationstyp und -größe:

Tabelle 1: Förderungsquoten

Organisationstyp	Förderungsquote
Kleines Unternehmen	maximal 60 %
Mittleres Unternehmen	maximal 50 %
Großes Unternehmen	maximal 35 %
Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	maximal 60 %
Nicht-wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	maximal 60 %

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und -Wissenstransfer¹³

Nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten nicht-wirtschaftlicher Einrichtungen sind Beiträge zu F&E-Projekten in Zusammenhang mit der Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Systemen. Hier treten sie z.B. als Bedarfsträger auf.

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches_service_KMU.

¹³ Unionsrahmen: www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage_2_amtsblatt_f_e_i_unionsrahmen.pdf (2014/C 198/8, 2.1.1, 19).

3.6 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt,

- sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an,
- sie entsprechen dem Förderungsvertrag,
- sie können mit Belegen nachgewiesen werden.

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsantrags und ist im eCall anzugeben. Der späteste Zeitpunkt für den Projektstart ist der 01.01.2019.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im Kostenleitfaden (Version 2.1):

www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-21

Zusätzlich gilt für IraSME-Projekte:

- Partner und mit ihnen verbundene Unternehmen dürfen nicht gleichzeitig als Subauftragnehmer (Drittleister) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.
- **Drittkosten der beteiligten österreichischen Konsortialpartner** dürfen insgesamt 40% der förderbaren Gesamtkosten des österreichischen Projektteils nicht überschreiten.

Bitte beachten Sie, dass **Bewertungskosten nicht förderbar** sind.

3.7 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung gelten die Anforderungen 2014/C 198/11 im Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation:

www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage_2_amtsblatt_f_e_i_unionsrahmen.pdf

Demnach erhalten die die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Es sollte bereits im Zuge der Antragstellung und jedenfalls vor Beginn der Arbeiten geklärt sein, wie die Kooperation und die Verwertungsrechte zwischen den Partnern geregelt sind.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Patentaufrechterhaltung.

3.8 Nach welchen Kriterien werden Förderungsanträge beurteilt?

Förderungsanträge werden nach **4 Kriterien** beurteilt:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der Förderungswerber / Projektbeteiligten
3. Nutzen und Verwertung
4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

Tabelle 2 zeigt die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Die Summe der maximal erreichbaren Punkte der 4 Hauptkriterien beträgt 100. Das Mindestkriterium eines förderungswürdigen Ansuchens liegt bei 60 der maximal erreichbaren 100 Punkte.

Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert. Bei null Punkten in einem der Subkriterien des 4. Hauptkriteriums – „Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung“ – wird das Vorhaben abgelehnt.

Tabelle 2: Förderkriterien

Förderkriterien – Erläuterungen		Punkte	Schwelle
1. Qualität des Vorhabens		25	15
Innovationsgehalt in Relation zum State-of-the-Art	<ul style="list-style-type: none"> • In welcher Qualität wird der State-of-the-Art (Stand des Wissens/Stand der Technik/Ausgangssituation) dargestellt und wie plausibel wird dieser bewertet? • Wie hoch ist der Innovationsgehalt des Vorhabens in Relation zum State-of-the-Art zu bewerten? 		
Fachliche Qualität, Innovationssprung	<ul style="list-style-type: none"> • Wird ein relativer Kompetenzzuwachs und Innovationssprung (d.h. eine Veränderung gegenüber der Ausgangssituation vor Beginn des Förderungsansuchens) bei den Konsortialpartnern (v.a. bei den KMU) erzielt? • Sind die zur Zielerreichung eingesetzten Methoden bzw. Lösungsansätze der Problemstellung adäquat und dem aktuellen Stand des Wissens entsprechend? 		
Qualität und Effizienz der Planung	<ul style="list-style-type: none"> • Sind die Projektziele und Projektergebnisse nachvollziehbar und realistisch dargestellt? • Ist der Zeit- und Arbeitsplan gut strukturiert, nachvollziehbar und realistisch? • Ist die Zuordnung von Aufgaben Ressourcen angemessen (Effizienz des Arbeitsplans)? • Sind die Projektbeteiligten hinsichtlich Kapazität und Kompetenz gut integriert (effiziente und zweckmäßige Arbeitsteilung im Konsortium)? • Sind die Kosten sowie die Managementstrukturen in Relation zu den geplanten Leistungen angemessen und plausibel? 		
Berücksichtigung genderspezifischer Themenstellungen	<p>Wenn sich das Vorhaben auf Personen bezieht¹⁴ :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt? • Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen • Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens 		
2. Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten		25	15
Kompetenz des Konsortiums und Potenzial zur Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Haben die Konsortialpartner die erforderlichen Qualifikationen und Ressourcen, um eine erfolgreiche Umsetzung des Projektes sicherzustellen? • Gibt es im Konsortium die wissenschaftlichen, technischen, ökonomischen und managementbezogenen Kompetenzen, um die Projektziele zu erreichen? 		
Zusammensetzung des Projektteams in Sinne von Gender Mainstreaming	<ul style="list-style-type: none"> • Wurde beim Projektteam auf Gender-Ausgewogenheit geachtet? • Werden branchenübliche Verhältnisse verbessert? (Die geschlechterspezifische Ausgewogenheit ist für Frauen wie für Männer in gleichem Maße zu bewerten) 		

¹⁴ Wenn Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind, oder die Forschungsergebnisse Menschen betreffen, braucht es ein entsprechendes Forschungsdesign. Projekte ohne Genderrelevanz werden hier mit der vollen Punktzahl bewertet.

3. Nutzen und Verwertung		25	15
Marktkennntnis (Zielmärkte, Marktpotential und MitbewerberInnen)	<ul style="list-style-type: none"> • Hat der Verwertungspartner bereits Kenntnisse bzw. Erfahrungen am Zielmarkt? • Sind die Zielmärkte und das Marktpotential nachvollziehbar und ausreichend beschrieben? 		
Verwertungs- potenzial/Nutzen	<ul style="list-style-type: none"> • Ist die Verwertungsstrategie nachvollziehbar und realistisch dargestellt? • Welche wirtschaftlichen Vorteile in Bezug auf die Verwertung ergeben sich für die beteiligten Konsortialpartner (zum Beispiel durch Einstieg in neue Märkte, Zugang zu neuen Kundengruppen, Technologieführerschaft in bereits besetzten Märkten)? • Potenzieller Kundennutzen - wie hoch ist das Marktpotenzial aus heutiger Sicht einzuschätzen (Zeithorizont 3 - 5 Jahre)? • Ist gegebenenfalls die geplante Schutzstrategie (IPR) ausreichend dargestellt, nachvollziehbar und adäquat? 		
4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung		25	15
Netzwerkaspekte	<ul style="list-style-type: none"> • Wird mit dem Netzwerk ein nachhaltiger Kompetenzzuwachs und Innovationssprung bei allen Konsortialpartnern (v.a. bei den KMU) erreicht? • Wird aus der Zusammenarbeit im Netzwerk ein kollektiver Mehrwert erzeugt mit entsprechender Wirkung auch über das Netzwerk hinaus? • Ist eine ausreichend hohe Qualität des Netzwerkes (Netzwerkarchitektur) mit interaktiver Beteiligung von KMU (qualitativ und quantitativ) gegeben? • Wird durch das Netzwerk der Zugang für KMU zu externem Know-how (FEI-Expertise) verbessert? 		
Wirkung der Förderung	<p>In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich • Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung • Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt • Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch: <ul style="list-style-type: none"> ○ Radikalere Innovationsansatz ○ Höheres Risiko ○ Neue oder weiterreichende Kooperationen ○ Langfristige strategische Ausrichtung 		
GESAMTBEWERTUNG		100	60

3.9 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Tabelle 3: Übersicht Ausschreibungsdokumente

IraSME Leitfäden (transnational und Österreich)	
Guidelines for Applicants, IraSME 21 st Call for Proposals	www.ira-sme.net/calls/current-call/
FFG-spezifischer Leitfaden für AntragstellerInnen	www.ffg.at/era-net-irasme-21st-call
Kostenanerkennung in FFG-Projekten (Kostenleitfaden, Version 2.1)	www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-21
GESAMTPROJEKT: Transnationale Antragsformulare und –dokumente	
Verpflichtende Einreichungen unter: www.ira-sme.net UND ecall.ffg.at	
IraSME-Proposal Application Form (signed by all partners)	www.ira-sme.net/calls/current-call/
ÖSTERREICHISCHER PROJEKTEIL: FFG Antragsformulare und –dokumente	
Verpflichtende Einreichung unter: ecall.ffg.at	
IraSME-Projekte - Projektbeschreibung für Förderungsanträge	www.ffg.at/era-net-irasme-21st-call (max. 35 Seiten plus 1 Seite pro zusätzlichem Partner über das Mindestkonsortium hinaus)
Verpflichtende Kostenerfassung erfolgt direkt über den eCall: ecall.ffg.at	
eCall Online-Kostenplan , in diesen Kostenplan sind ausschließlich Konsortialpartner des österreichischen Antragsteils einzutragen.	ecall.ffg.at
Verpflichtende Anhänge , Upload im eCall im Rahmen der Kostenerfassung	
CVs der Projektleitung und des wissenschaftlichen Schlüsselpersonals	Keine Vorlage.
Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status , falls keine Daten im österr. Firmenbuch vorliegen (zum Beispiel bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen)	www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches_service_KMU
Optionalen Anhang , Upload im eCall der FFG unter ecall.ffg.at	
Weitere projektrelevante Zusätze, Übersichten, grafische Darstellungen, ev. Darstellungen des Prozessablaufes bei Dienstleistungsprojekten etc.	Keine Vorlage (max. 5 Seiten plus 1 Seite pro zusätzlichem Partner über das Mindestkonsortium hinaus)
Verpflichtende Stammdaten	
Jahresabschlüsse der letzten beiden Jahre (alle österreichischen Konsortialpartner)	Keine Vorlage

Bitte beachten Sie die **maximal vorgegebene Seitenanzahl** (siehe Checkliste Formalprüfung in der Projektbeschreibung). Bei einer Überschreitung der maximalen Seitenzahl bleibt es, aus Gründen der Gleichbehandlung aller Einreichenden, dem Bewertungsgremium überlassen wie es mit diesem Umstand umgeht.

Bitte beachten Sie, dass in der nationalen Einreichung **maximal 10 Arbeitspakete** definiert werden können. Die Arbeitspakete sollen sich in der Benennung mit den Arbeitspaketen in der transnationalen Einreichung decken. **Das Arbeitspaket 1 „Projektmanagement“ muss immer vorhanden sein.**

3.10 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte auf deren Ergebnisse das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

3.11 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmer, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI: www.oewi.at/de/statuten.asp. So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

4 Die Einreichung

4.1 Wie verläuft die Einreichung des österreichischen Antragsteils?

Die Einreichung des österreichischen Antragsteils¹⁵ ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via **eCall** möglich: ecall.ffg.at

Der Förderungsantrag kann nur eingereicht werden, wenn **alle Partner** zuvor ihre Partneranträge im eCall **ausgefüllt und eingereicht** haben!

Wie funktioniert es?

- Vorlage für die Projektbeschreibung aus dem eCall downloaden und ausarbeiten
- Kostenkalkulation online eingeben – das System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z.B. Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Für den Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet
- **Nicht erforderlich:** Firmenmäßige Unterzeichnung und Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars
- Bearbeiten des Förderungsansuchens nachdem es abgeschickt wurde.

Eingereicht wird durch den Konsortialführer oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Das Tutorial zum eCall finden Sie unter: ecall.ffg.at/tutorial.

4.2 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich– nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004 verpflichtet. Geheimhaltungspflicht besteht auch für externe Experten, die Projekte beurteilen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur einvernehmlich mit Förderungsnehmern veröffentlicht werden.

¹⁵ Bitte kontaktieren Sie die nationalen Förderagenturen in den Ländern beziehungsweise Regionen Ihrer Partner in Bezug auf die Einreichung des jeweiligen nationalen Antragsteils. Bezüglich Einreichung des transnationalen Antragsteils siehe www.ira-sme.net/calls/current-call.

Personenbezogene Daten können nach § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 verwendet werden:

- Zum Abschluss und der Abwicklung des Förderungsvertrages
- Zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben
- Für Kontrollzwecke

Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere auch an den Rechnungshof, an Organe der EU, an andere Bundes- oder Landesförderungsstellen, sowie an die Ministerien als Eigentümer der FFG weitergegeben werden. Des Weiteren steht auch die Möglichkeit der Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zur Verfügung.

Für über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Zustimmungserklärung einzuholen.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im eCall-Tutorial.

5 Die Bewertung und die Entscheidung

5.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier überprüft die FFG den österreichischen Förderungsantrag auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit, nicht aber inhaltlich.

Das Ergebnis der Formalprüfung wird **innerhalb von 4 Wochen** via eCall Nachricht kommuniziert:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet der Förderungsantrag aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch herausstellt, dass unkorrekte Angaben gemacht wurden, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

5.2 Wie läuft die Bewertung der nationalen Einreichung ab?

Nationale und/oder internationale ExpertInnen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Kapitel 3.8.

GutachterInnen (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

Diese Ergebnisse führen in Abstimmung mit den Ergebnissen der jeweils anderen Fördergeber beziehungsweise Förderagenturen zu einer finalen Förderungsentscheidung.

FFG-interne ExpertInnen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Unternehmen in Schwierigkeiten¹⁶ erhalten keine Förderung.

5.3 Wer trifft die nationale Förderungsentscheidung?

Die zuständigen BundesministerInnen treffen die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

5.4 Wie wird die Förderungsentscheidung kommuniziert?

Die Kommunikation der Förderentscheidung (Gesamtprojekt) erfolgt, sobald alle nationalen Förderentscheidungen vorliegen, durch die AiF Projekte GmbH direkt an den Projektkoordinator des Gesamtprojekts. **Dieser ist verpflichtet, diese Information an alle PartnerInnen des Gesamtprojekts weiterzuleiten.**

Eine Information über die nationale Entscheidung kann vorab nicht erfolgen.

6 Der Ablauf der nationalen Förderung durch die FFG

6.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Wenn es eine Zusage für eine Förderung gibt, sendet die FFG dem österreichischen Konsortium per eCall ein zeitlich befristetes Förderungsangebot für die nationale Einreichung als Förderungsvertragsentwurf.

Nimmt das Konsortium das nationale Förderungsangebot rechtzeitig an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Inhalt des Förderungsvertrags:

- Förderungsnehmer
- Projekttitel
- Höhe der förderbaren Projektkosten
- Bewilligte Förderung
- Förderungszeitraum
- Auszahlung der Förderung
- Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen

¹⁶ Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#) (ABl. L 187 S. 19), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Das Konsortium muss den **Förderungsvertrag** firmenmäßig gezeichnet **im Original retournieren**.

Zur Information: Projektstart ist **nur jeweils am 1. des Monats** möglich.

6.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können verbindliche Auflagen formuliert werden.

Auflagen müssen erfüllt werden, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt. Es können auch Bedingungen sein, die ein Konsortium erst innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Vor Auszahlung der 1. Rate hat die Konsortialführung zu bestätigen, dass vor Beginn des Vorhabens eine Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut Unionsrahmen notwendigen Regelungen vereinbart wurden. Die Übermittlung der Vereinbarung an die FFG ist nicht erforderlich.

6.3 Wie werden Förderungsrate ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

Tabelle 4: FFG Ratenschema

Projektlaufzeit in Monaten	0 - 18	19 - 30	31 - 36
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	1	2	3
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag	50 %	50 %	30 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag		40 %	30 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag			30 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	50 %	10 %	10 %

6.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Sämtliche Berichte und Abrechnungen müssen die Tätigkeiten und angefallenen Kosten **aller österreichischen KonsortialpartnerInnen** umfassen, für die Förderungsmittel durch die FFG ausbezahlt werden!

- **Innerhalb eines Monats** nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher **Zwischenbericht** sowie eine **Zwischenabrechnung** via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- **Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende** sind ein fachlicher Endbericht, eine (publizierbare) Kurzzusammenfassung¹⁷ und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten und Kosten aller Konsortialpartner, die im Förderungsvertrag angeführt sind.
- Die im eCall hinterlegte Berichtsvorlage ist zu verwenden.

Bei **Projektabbruch während der Projektlaufzeit** ist ein fachlicher Endbericht inklusive Endabrechnung notwendig. Wenn die ausbezahlten Förderungen im Vergleich zu den anerkehbaren Kosten zu hoch sind, kann die FFG Beträge rückfordern.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmer verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertrauliche Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

6.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (zum Beispiel Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

¹⁷ Die Publikation der Kurzzusammenfassung kann entfallen bei Unvereinbarkeit mit der kommerziellen Verwertung, bei Verschwiegenheitspflicht aus Sicherheitsgründen oder auf Grund von Datenschutzregelungen.

6.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortialpartnern, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload zur eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie **unmittelbar** bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Konsortialpartnern wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen **im Zwischen- oder Endbericht** mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie zum Beispiel Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den Partnern

6.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden. Die maximal Laufzeit von 3 Jahren ist aber jedenfalls einzuhalten.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmer
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

6.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach **Ende der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht** und eine Endabrechnung ab. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche **Kosten endgültig anerkannt werden**.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Ist die Prüfung positiv abgeschlossen und werden die ursprünglich geplanten Kosten erreicht, wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate

überwiesen. Bei **Kostenunterdeckung** werden die Förderungsmittel **anteilig gekürzt**. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafür sprechen.

Nicht zustehende, bereits ausbezahlte Förderungsmittel werden unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückgefordert.

Mehr zu Kostenanerkennung im Kostenleitfaden (Version 2.1): www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-21

Details zu den **Rückzahlungsgründen** finden Sie in der Themen-FTI-Richtlinie 2015 Kapitel 8.1.3.

7 Rechtsgrundlagen

Als nationale Rechtsgrundlage dieser Förderungen kommen die Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (FTI-Richtlinie 2015, Themen-FTI-RL www.ffg.at/recht-finanzen/rechtsgrundlagen, GZ BMVIT-609.986/0011-III/I2/2014, GZ BMWFW-97.005/0003-C1/9/2014) sowie das Programmdokument COIN vom August 2015 (BMWFW) zur Anwendung (www.ffg.at/coin-cooperation-innovation).

Die europarechtliche Grundlage bildet die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), Verordnung Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014).

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (ab 1.1.2005: KMU-Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003 S. 36-41) - www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches_service_KMU). Sämtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Als Rechtsgrundlage für „Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen“ wird der Ausnahmetatbestand § 10 Z 13 Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I Nr. 17/2006 in der Fassung BGBl. I Nr. 15/2010 (in der Folge BVergG 2006) angewendet.

8 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)



9 Weitere Förderungsmöglichkeiten

Die FFG bietet ein breites Spektrum an Fördermöglichkeiten und Unterstützung für die Teilnahme an nationalen und internationalen Programmen. Die folgende Übersicht präsentiert relevante Förderungsmöglichkeiten im Umfeld der aktuellen Ausschreibung. Die FFG-AnsprechpartnerInnen stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Relevante Förderungsmöglichkeiten FFG	Kontakt	Link
Basisprogramm Themenoffene Förderung von Entwicklungsprojekten; laufende Ausschreibung	Karin Ruzak Tel.: (0) 57755-1507 karin.ruzak@ffg.at	www.ffg.at/programme/basisprogramm
Basisprogramm BRIDGE: Wissenschaftstransfer	Gabriele Küssler Tel.: (0) 57755-1504 gabriele.kuessler@ffg.at	www.ffg.at/bridge
Basisprogramm Collective Research	Gabriele Küssler Tel.: (0) 57755-1504 gabriele.kuessler@ffg.at	www.ffg.at/collective-research
Innovationsscheck Projekteinstieg	KMU-Hotline Tel.: (0)5 7755 – 5000 innovationsscheck@ffg.at	www.ffg.at/innovationsscheck
COIN „Netzwerke“ Innovationsnetzwerke	Sonja Kopic, T (0) 57755 – 2405 sonja.kopic@ffg.at	www.ffg.at/coin-programmlinie-netzwerke
Eurostars-2 Themenoffene Förderung von EUREKA und der Europäischen Kommission für Forschung und Entwicklung treibende KMUs	Dr. Olaf Hartmann T +43 5 7755 4902 olaf.hartmann@ffg.at	www.ffg.at/programme/eurostars-2